

INHALT	SEITE
1. Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 6 „Solarpark Gut Bimberg“ und zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Unna	1
2. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Unna Nr. 154 „Innenstadterweiterung nördlich des Bahnhofs/südlich der Viktoriastraße“ und zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Unna	4
3. Inkrafttreten der Ergänzungssatzung Unna-Hemmerde Nr. 1 „Südwestlich des Westhemmerder Weges“ vom 19.01.2022	7

1. Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 6 „Solarpark Gut Bimberg“ und zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Unna

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen, ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 6 mit der Bezeichnung „Solarpark Gut Bimberg“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt südlich der B1 und westlich der Straße Gut Bimberg in der Gemarkung Lünern (Anlage 1). Er wird räumlich begrenzt durch:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 65, Flur 5 der Gemarkung Lünern
- im Osten durch die Straße Gut Bimberg
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 73 und 74, Flur 5 der Gemarkung Lünern
- im Westen durch eine gedachte Parallele zu der Straße Gut Bimberg mit einem Abstand von etwa 100 m.

2. Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Unna ist für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Parallelverfahren zu ändern (21. Änderung). Der Änderungsbereich ist im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Vorlage zu dem oben genannten Beschluss enthält bereits wesentliche Informationen und ist unter dem Link https://sessionnet.krz.de/unna/bi/vo0050.asp?_kvonr=9633 im Ratsinformationssystem der Kreisstadt Unna einsehbar.

Unna, den 19.01.2022

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

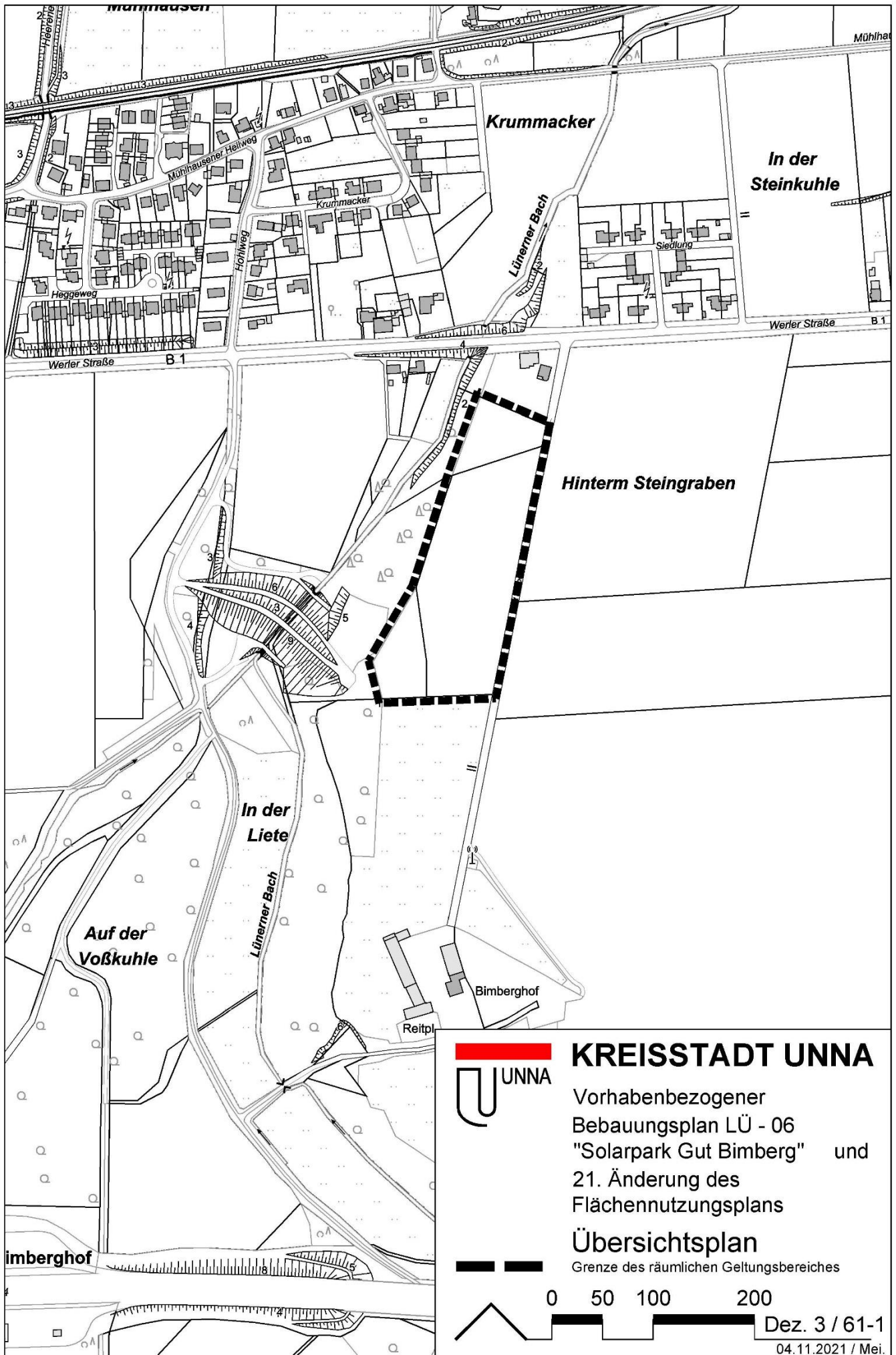
Bekanntmachungsanordnung


Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität der Kreisstadt Unna vom 01.12.2021 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna-Lünern Nr. 6 „Solarpark Gut Bimberg“ und der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 19.01.2022

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister


Abl.KrStUN 01 – 1 / 24. Januar 2022

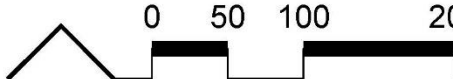


 **KREISSTADT UNNA**

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan LÜ - 06
"Solarpark Gut Bimberg" und
21. Änderung des
Flächennutzungsplans

Übersichtsplan

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Dez. 3 / 61-1
04.11.2021 / Mei.

2.

Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Unna Nr. 154
„Innenstadterweiterung nördlich des Bahnhofs/südlich der Viktoriastraße“
und zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Unna**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Bereichs nördlich des Bahnhofs und südlich der Viktoriastraße (ehemaliges Viktoria-Gelände) zu schaffen, ist der Bebauungsplan Unna Nr. 154 mit der Bezeichnung „Innenstadterweiterung nördlich des Bahnhofs/südlich der Viktoriastraße“ gem. § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

im Norden	durch die Viktoriastraße,
im Osten	von den westlichen Grenzen der Flurstücke 217, 223, 220, 221, Flur 15, der Gemarkung Unna und des Flurstücks 831, Flur 18, der Gemarkung Unna,
im Süden	von der Bahnlinie und
im Westen	durch die Grenze des Flurstücks 237, Flur 15, der Gemarkung Unna.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

2. Der Flächennutzungsplan ist für den Geltungsbereich im Parallelverfahren zu ändern.

Die Vorlage zu dem oben genannten Beschluss enthält bereits wesentliche Informationen und ist unter dem Link https://sessionnet.krz.de/unna/bj/vo0050.asp?_kvonr=9651 im Ratsinformationssystem der Kreisstadt Unna einsehbar.

Unna, den 19.01.2022

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

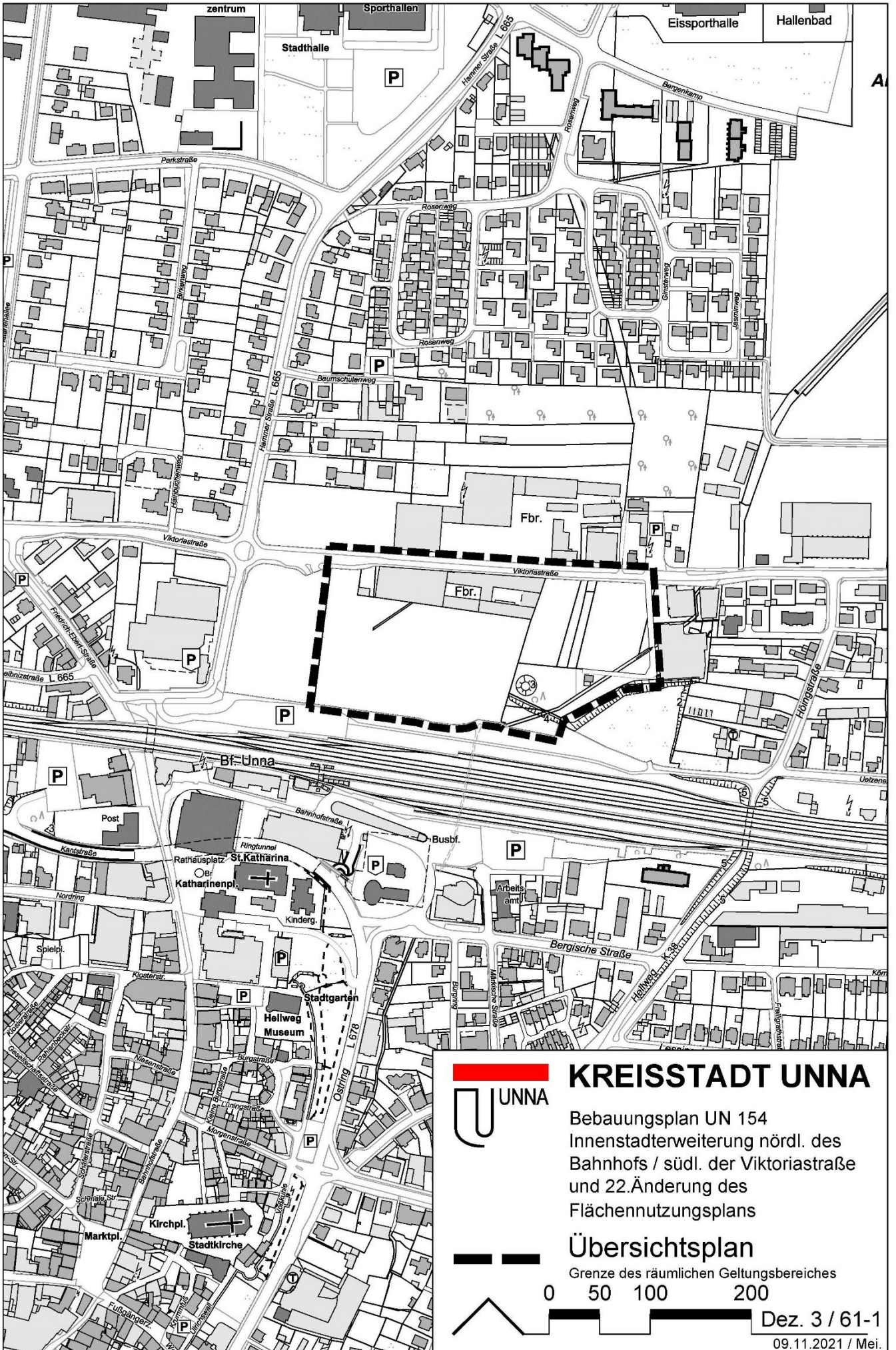
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität der Kreisstadt Unna vom 01.12.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplans Unna Nr. 154 „Innenstadterweiterung nördlich des Bahnhofs/südlich der Viktoriastraße“ und der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 19.01.2022

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 01 – 2 / 24. Januar 2022

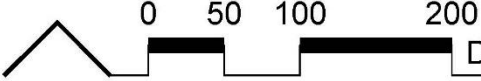


KREISSTADT UNNA

Bebauungsplan UN 154
 Innenstadterweiterung nördl. des
 Bahnhofs / südli. der Viktoriastraße
 und 22. Änderung des
 Flächennutzungsplans

Übersichtsplan

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Dez. 3 / 61-1

09.11.2021 / Mei.

3.

Bekanntmachung**Inkrafttreten der Ergänzungssatzung Unna-Hemmerde Nr. 1
„Südwestlich des Westhemmerder Weges“
vom 19.01.2022**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.12.2021 über die Ergänzungssatzung Unna-Hemmerde Nr. 1 „Südwestlich des Westhemmerder Weges“ öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 9) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Die Ergänzungssatzung Unna-Hemmerde Nr. 1 „Südwestlich des Westhemmerder Weges“ wird gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazu gehörende Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

Das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung Unna-Hemmerde Nr. 1 „Südwestlich des Westhemmerder Weges“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

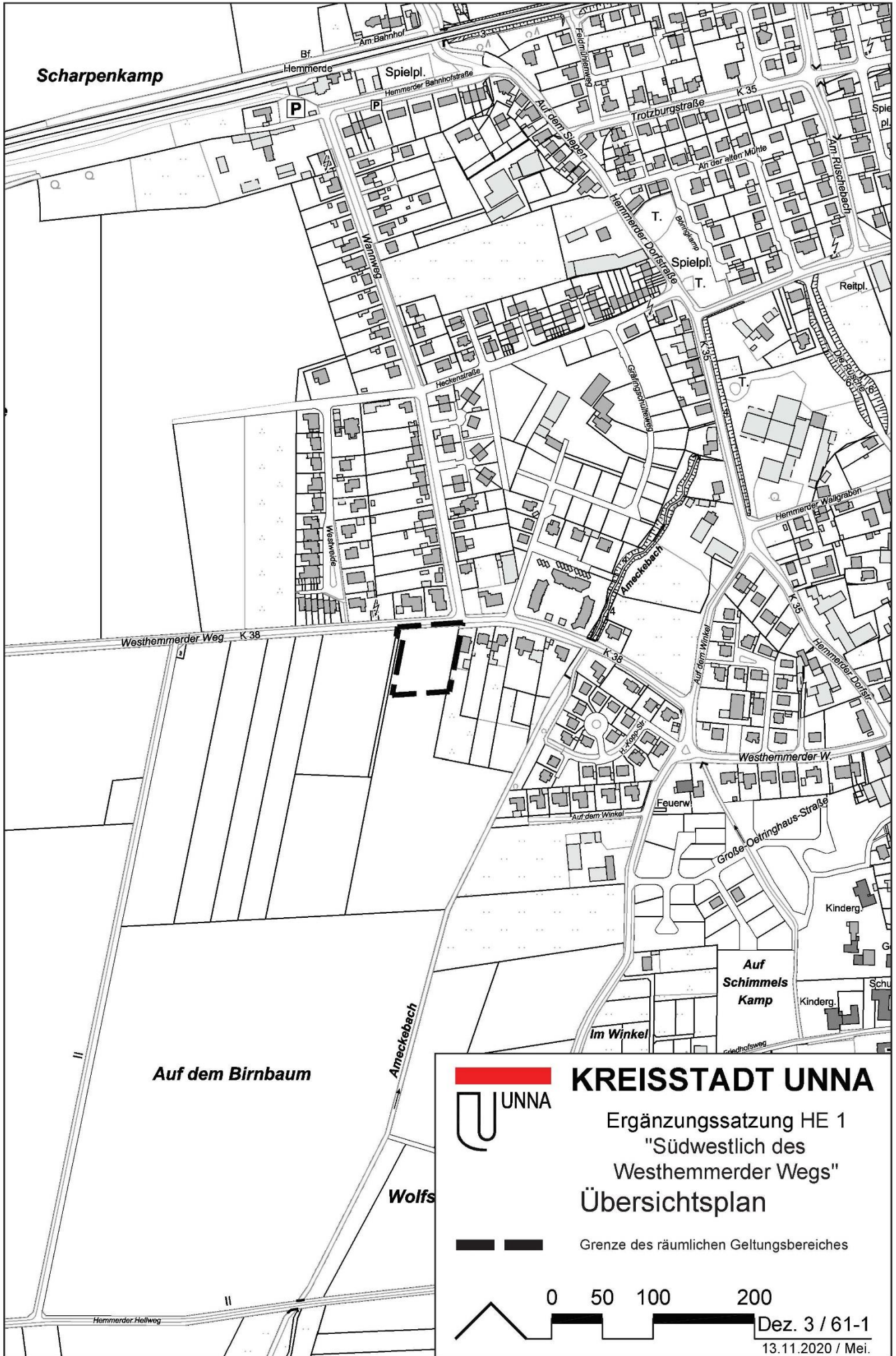
Die Ergänzungssatzung und die Begründung können von jedermann bei der Kreisstadt Unna, Dezernat 3 / Bereich 61 Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr / 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann die Ergänzungssatzung Unna-Hemmerde Nr. 1 „Südwestlich des Westhemmerder Weges“ im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <https://www.unna.de/standort/planen-bauen-wohnen/planen/bebauungsplaene/einzel-aufstellung-bebauungsplaene> ist die Ergänzungssatzung ES-HE001 zu finden.

Über das Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://bauleitplanung.nrw.de> kann die Ergänzungssatzung Unna-Hemmerde Nr. 1 „Südwestlich des Westhemmerder Weges“ ebenfalls eingesehen werden.

Unna, den 19.01.2022

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

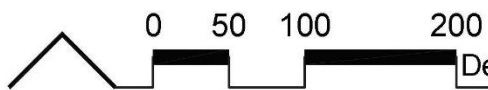


KREISSTADT UNNA

Ergänzungssatzung HE 1
"Südwestlich des
Westhemmerder Wegs"
Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Dez. 3 / 61-1
13.11.2020 / Mei.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der gefasste Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.12.2021 über die Ergänzungssatzung Unna-Hemmerde Nr. 1 „Südwestlich des Westhemmerder Weges“ öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 19.01.2022

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister